

Schiessanlageverwaltung Obersiggenthal

Beilage zu Mietvertrag Schützenstube Ebne

Das Polizeireglement der Gemeinde Obersiggenthal (www.obersiggenthal.ch) ist verbindlich und muss eingehalten werden. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte:

§ 9 Lärmschutz

Aktivitäten und Veranstaltungen, die das Wohlbefinden der Bevölkerung durch übermässige Immission stören können, bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats.

§ 10 Verbrennen von Material

Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 11 Himmelsstrahler und -laternen

Der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklame-Scheinwerfern und ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

Das Starten von Himmelslaternen und ähnlichen frei fliegenden unbemannten Heissluftballonen ist verboten.

§ 12 Nachtruhestörung

In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jeglicher Lärm, der die Nachtruhe stört, insbesondere auch im Innern von Wohngebäuden, verboten.

§ 24 Feuerwerk

Feuerwerke der Kategorien I bis III dürfen am 1. August und am 31. Dezember ohne besondere Bewilligung unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen abgebrannt werden. Für andere Tage ist eine Bewilligung des Gemeinderats einzuholen.

Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie IV, von Geschützen, Mörsern und ähnlichen Vorrichtungen ist bewilligungspflichtig. Die Abbrandbewilligung erteilt der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann das Abbrennen von Feuerwerk in bestimmten Fällen teilweise oder ganz verbieten.

§ 32 Hundehaltung

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

§ 33 Versäubern von Hunden

Hundehaltende sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung des Reglements muss mit einer Busse oder Verzeigung gerechnet werden.